

nicht ausfüllen

Baustellen-Nr. Meyer-Spinnler AG:

Diese Nummer berechtigt zur Verwendung von Deponiescheinen (siehe Rückseite) und ist auf jedem Schein einzutragen.

Baustellendeklaration für grössere Aushubmengen

vom Baustellenverantwortlichen auszufüllen

Baustelle:

Auftraggeber	
Bezeichnung	
Strasse	
Plz	Ort
Parzellen-Nr.	Grundeigentümer
Beginn des Aushubs	voraussichtliches Ende des Aushubs
Art des Aushubs	erwartete Aushubkubatur (m ³)
Ist die Baustelle ein belasteter Standort nach Art. 2 der Altlastenverordnung (AltIV)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Befindet sich die Baustelle in einem angrenzenden Bereich von Bahntrassees?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht für die Baustelle ein konkreter Anhaltspunkt für Belastungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Existiert eine chemische Analyse des Aushubmaterials?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ja bitte Kopie beilegen	

Der unterzeichnende Baustellenverantwortliche bestätigt, dass es sich bei dem angelieferten Material um **unverschmutzten, konformen Aushub** handelt. Es wurden weder optische noch geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, die den Verdacht auf eine Kontamination nahe legen.

Der Unterzeichnende verpflichtet sich bei Anzeichen oder Verdacht auf Kontamination sofort das zuständige Amt für Umweltschutz und die Meyer-Spinnler AG zu benachrichtigen und den Abtransport einzustellen.

Architekt / Bauherr	Name, Vorname
Telefon	Unterschrift/Stempel
Ort, Datum	

Bei Unklarheiten oder Verdacht auf Kontamination sind sofort das Amt für Umweltschutz, Liestal (Tel. 061 552 55 05, Fax. 061 552 69 84) und die Meyer-Spinnler AG (Tel. 061 465 92 00, Fax. 061 465 92 09) zu benachrichtigen.

Als „unverschmutzt“ gilt Aushub, welcher den Anforderungen der VVEA- Richtlinien, die seit dem 01.01.2016 in Kraft getreten ist, entspricht. (Anhang 3, Abfallverordnung)

Die Deponierung von nicht zugelassenem oder kontaminiertem Material hat die gesetzeskonforme Entsorgung unter Kostenfolge für den Verursacher zur Folge!

Muster Deponieschein

Deponieschein		Baustellen-Nr. Meyer-Spinnler AG		01001	
		Baustellenbezeichnung			Kommissions-Nr.
Unternehmer Rechnungsadresse	Name				
	Strasse				
	Plz	Ort			
Transporteur	Name				
	Strasse				
	Plz	Ort			
	Fahrzeug Nr.		angelieferte Menge (m ³)		
	Der Unterzeichnende bestätigt, dass es sich bei dem angelieferten Material um unverschmutzten, konformen Aushub handelt. Es wurden weder optische noch geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, die den Verdacht auf eine Kontamination nahe legen.				
	Telefon		Unterschrift		
	Ort, Datum				

Bei Unklarheiten oder Verdacht auf Kontamination sind sofort das Amt für Umweltschutz, Liestal (Tel. 061 / 925 55 05, Fax. 061 / 925 69 84) und die Meyer-Spinnler AG (Tel. 061 / 465 92 00, Fax. 061 / 465 92 09) zu benachrichtigen.

Als „unverschmutzt“ gilt Aushub, welcher den Anforderungen der Aushubrichtlinie vom Juni 1999 genügt.

Die Deponierung von nicht zugelassenem oder kontaminierten Material hat die gesetzeskonforme Entsorgung unter Kostenfolge für den Verursacher zur Folge!

Verteiler: weiss = Grubenwart gelb = Grubenwart rosa = Transporter blau = bleibt im Block

Dieser Schein darf nur im Zusammenhang mit einer von der Meyer-Spinnler AG erteilten Baustellen-Nr. verwendet werden. Verwendung einer nicht autorisierten Baustellen-Nr. kann mit Depoiverbot geahndet werden. Nicht zugelassene Materialien werden kostenpflichtig wieder aufgeladen.

Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)

➤ ● Art: 17, Abs. 1 und 19 Trennung von Bauabfällen

Bei Bauarbeiten sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und separat zu entsorgen. Die übrigen Bauabfälle sind auf der Baustelle wie folgt zu trennen:

- a. abgetragener Oberboden- und Unterboden, jeweils möglichst sortenrein
- b. unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Aushub- und Ausbruchmaterial das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 erfüllt, und übriges Aushub- und Ausbruchmaterial, jeweils möglichst sortenrein
- c. Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch und Gips, jeweils möglichst sortenrein
- d. weitere stofflich verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Holz und Kunststoffe, jeweils möglichst sortenrein
- e. brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertbar sind
- f. andere Abfälle

➤ **Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gilt als unverschmutzt, wenn:**

- a. zu mindestens 99 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht
 - b. keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält
 - c. die in ihm enthaltenden Stoffe die Grenzwerte (Grenzwerttabelle) nicht überschreiten
- Inhaber von Abfällen dürfen diese nicht mit andern Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischen, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.